

**Satzung
(Nachtrag 2)
zur Änderung der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament
der Gemeinde Hohenlockstedt**

Nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenlockstedt vom 11.02.2016 folgender 2. Nachtrag zur Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hohenlockstedt erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Alter 12 bis 21 Jahren. Es werden mindestens 5 und höchstens 11 Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Wahl entsprechen. Gewählt wird in einer Wahlversammlung, zu der die wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen durch die Gemeinde eingeladen werden.

Die Wahlversammlung wird von der Gemeindejugendpflegerin/ von dem Gemeindejugendpfleger geleitet.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden aufgrund von Wahlvorschlägen auf der Wahlversammlung benannt; sie haben dann die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Verstellung.

Jede / jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden, höchstens jedoch 11 Stimmen. Jede / jeder Wahlberechtigte darf nur eine Stimme für eine Kandidatin / einen Kandidaten abgeben. Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten muss geheim mit Stimmzettel gewählt werden.

Der Wahlvorstand wird aus der Mitte der Wahlversammlung gewählt; er besteht aus 4 gewählten Mitgliedern und der / dem Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Stimmenauszählung der Wahl des Kinder- und Jugendparlaments ist öffentlich; sie wird unter Leitung der Gemeindejugendpflegerin / des Gemeindejugendpflegers als Vorsitzende / Vorsitzender des Wahlvorstandes durchgeführt; der / die nicht die Wahlversammlung leitet oder durch die / den Sozialausschussvorsitzende/n.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die / der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste.

Nach Beendigung der Auszählung gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

Artikel 2

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendparlamentes rückt die Kandidatin/ der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Nachrückliste nach.

Sollte ein Mitglied während der Wahlperiode das 21. Lebensjahr erreichen, bleibt es bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenlockstedt, 26. 02. .2016


Jürgen Kirsten
Bürgermeister

